

Frühzeitig das „virtuelle Erbe“ klären

Gudrun Born, Frankfurt/Main

Immer mehr Menschen hinterlassen nach ihrem Tod virtuelle Spuren, was soll damit geschehen?

Wer dieses Thema in gesunden Tagen nicht bedenkt, hinterlässt seinen Angehörigen (oder Erben) eine schwierige Aufgabe. Schließlich sind ohne Kenntnis sämtlicher Passwörter, Codes und Pins wichtige Zugänge zu elektronischen Medien oder Konten der Kranken versperrt.

Deshalb rät Paul Grätsch (der Geschäftsführer des Deutschen Forums für Erbrecht) bereits zu Lebzeiten eindeutige Regelungen zu treffen. Und wenn man bedenkt, wie rasch sich Unfälle, dementielle Erkrankungen oder Schlaganfälle ereignen, greift auch der Rat „zu Lebzeiten“ fast zu kurz, es geht um **möglichst bald**.

Laut einer Studie von Bitkom haben 9 von 10 Internetnutzer **nicht geklärt**, wer im Todesfall oder bei Verlust der Geschäftsfähigkeit über ihre elektronischen Daten verfügen darf und was damit geschehen soll.

Ohne eindeutige Anweisung wird die Nachlassregelung für Angehörige mühsam. Schließlich gehören zum Erbe z.B.: ■ Online-Banking, ■ E-Mail Accounts, ■ Konten bei Online-Versandhäusern ■ Texte oder Manuskripte von Büchern und Vorträgen, ■ Profile in sozialen Netzwerken usw.

Inzwischen gibt es professionelle Nachlassverwalter, die sich darauf spezialisiert haben, digitale Profile von Verstorbenen aufzuspüren.

Deshalb der Rat: Alle Internetnutzer sollten frühzeitig ihre Zugangsdaten ordnen, übersichtlich zusammenstellen, auf einem USB-Stick speichern, **regelmäßig aktualisieren und diesen an einem sicheren Ort hinterlegen**. Nur mit dieser Vorsorge haben Vertrauensperson und Erben im Notfall „Durchblick“.

Gleichzeitig sollten die Netzbenutzer bestimmen, wer ihren digitalen Nachlass verwalten soll.

Das muss nicht die gleiche Person sein, die auch erbt, sondern jemand, der/die sich mit Internet und PC gut auskennt.

Experten raten davon ab, Zugangsdaten im Testament niederzuschreiben. Damit könnten Pflichterben Einzelheiten erfahren, die eigentlich nur für den/die digitale Nachlassverwalter/in gedacht waren.

Quelle: VDK-Zeitung Hessen-Thüringen April 2016